









Ein solcher Rechtsverzicht des Klägers war aber nach Ansicht des LG Heidelberg im vorliegenden Fall nicht gegeben:

*„Der Kläger hat sich mit der Selbstbeteiligung erst einverstanden erklärt, nachdem ihm der Zeuge A mitgeteilt hatte, dass es sich bei einem Getriebeschaden um einen Garantiefall handele, der eine Selbstbeteiligung des Käufers auslöse. Daraus folgt, dass der Kläger sich nicht etwa bewusst seines Rechts auf unentgeltliche Nachbesserung begeben hat, sondern die Bereitschaft zur Übernahme einer Selbstbeteiligung in der –irrigen – Annahme erklärte, hierzu aufgrund der kaufvertraglichen Klausel verpflichtet zu sein. Es ist keinerlei Grund erkennbar, weshalb der Kläger sich in Kenntnis seines gesetzlichen Nachbesserungsrechts mit einer Selbstbeteiligung einverstanden erklärt, also ohne Gegenleistung des Beklagten auf dieses verzichtet haben sollte. Seine Zustimmung zur Selbstbeteiligung lässt sich vernünftigerweise nur so verstehen, dass er – was als juristischer Laie auch nahe liegt – irrig davon ausging, hierzu aufgrund des Kaufvertrags verpflichtet zu sein.*

[...]

§ 814 Var. 1 BGB steht dem Rückzahlungsanspruch nicht entgegen.

Zwar hatte der Kläger bei Zahlung der 800 € nach dem ihm von seinem Rechtsanwalt erteilten Rechtsrat Kenntnis davon, dass er zur Zahlung nicht verpflichtet sei.

Allerdings ist das Amtsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Zahlung unter dem Vorbehalt der Zurückforderung erfolgte.“

### Praxis

Vereinbarungen, wonach von den gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechten zum Nachteil des Käufers abgewichen wird, sind unzulässig, solange diese bereits beim Kauf, also noch vor Eintreten des Mangels getroffen werden. Zwar kann der Käufer nach Kenntnis eines Mangels erklären, dass er auf seine Mängelgewährleistungsrechte ganz oder teilweise verzichtet. Voraussetzung ist aber, dass er seine gesetzlichen Rechte kennt und nicht denkt, er wäre aufgrund einer unzulässigen Vereinbarung anlässlich des Kaufes ohnehin dazu verpflichtet, auf seine Rechte zu verzichten.

OTWYLZZ\T! )UKLZILYIHUK KLY MYLPILYVAPJOLU \UK \UHTOpUNPNLU :HJO]LYZ]pUKPNLU M...Y KHZ 2YHM[MHOYaL\N^LZLU L = ]=:2 4LUaLSZ[YH•L 7V]ZKHHT  
 :LS ! L4HPS! PUMV'JZR KL 0UJLYULI ^^ IJZR KL (TJZNLYPJO] 7V]ZKHHT =LYLPUZYLNPZ[LY 5Y I =9 7 .LZJOPM[ZM...OYLY ILZ[LSS] KLYJO  
 KLU =VYZ[HUK I ,STHY -\JOZ =LY[YL[\UNZILYLLJO]PN[LY =VYZ[HUKI +PYR )HYMZ 7YpZPKLU] +PWS 0UN (UKYt 9LPJOLS[ +PWS 0UN -/ 4PJOHLS >LZZLSZ .LVYN :JO^HKVYM

- **BFSK Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage für das Grundhonorar**  
AG Freiberg, Urteil vom 24.04.2018, AZ: 5 C 39/18

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar. Der klagende Sachverständige stellte für die Erstellung eines Unfallgutachtens insgesamt 682,58 € brutto in Rechnung, worauf die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich 629,97 € regulierte. Die Differenz bildet die Klageforderung.

## Aussage

Zunächst stellte das AG Freiberg fest, dass es dahingestellt bleiben darf, ob die Klägerseite mit dem Geschädigten eine Honorarvereinbarung getroffen hat oder ob dem Sachverständigen lediglich die übliche Vergütung im Sinne des § 632 BGB zusteht. Entscheidend ist allein, ob die vom Sachverständigen berechneten Preise erheblich über den üblichen Preisen liegen.

Erforderlich sind zunächst nur diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Nach Auffassung des Gerichts kann ein Honorar, das wie hier im Bereich des BFSK-Korridors liegt, als branchenüblich angesehen werden. Weiterhin ist festzustellen, dass die als Nebenkosten in der streitgegenständlichen Rechnung ausgewiesenen Nebenkosten nicht bereits im Grundhonorar enthalten sind. Dafür, dass außer dem Grundhonorar berechnete Nebenkosten üblich sind, spricht bereits, dass diese auch bereits bei der BFSK-Honorarbefragung neben dem Grundhonorar aufgeführt sind.

*„Jedoch konnte zur Bemessung der erforderlichen Nebenkosten nach Auffassung des Gerichts gerade nicht auf die BFSK-Befragung zurückgegriffen werden. Dies ergibt sich daraus, dass fraglich ist, was sich hinter den einzelnen Nebenkosten der BFSK-Tabelle unter den dort aufgeführten Begriffen verbirgt. Eine Definition des Begriffes der Nebenkosten erfolgt nicht. Die Aussagekraft dürfte daher infrage zu stellen sein, da die BFSK-Mitglieder unter den genannten Begrifflichkeiten nicht das Gleiche verstanden haben dürften. Auch die Wechselwirkung zwischen den aufgeführten Nebenkosten bleibt offen.“*

*Daher waren durch das Gericht die diesbezüglichen Nebenkosten gemäß § 287 ZPO zu schätzen.“*

Das Gericht geht vorliegend von der Üblichkeit von 0,70 € je gefahrenem Kilometer, 2,00 € je Foto sowie Schreibkosten von 0,90 € je angefangenen 1.000 Anschlägen aus.

Da der Sachverständige vorliegend zum Teil deutlich unter den vom Gericht geschätzten erforderlichen Kosten abrechnete, war ihm der Anspruch vollumfänglich zuzusprechen.

## Praxis

Das AG Freiburg orientiert sich bei der Schätzung der erforderlichen Nebenkosten am JVEG. Für das Grundhonorar bestätigte es die BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage. Zudem stellt es fest, dass die Nebenkosten nicht mit dem Grundhonorar abgegolten sind.

- **Ersatz von Mietwagenkosten auch bei geringer Fahrleistung (durchschnittlich 8 km/ Tag) bei Vorliegen besonderer Umstände**  
AG Geislingen an der Steige, Urteil vom 11.07.2017, AZ: 3 C 15/17

## Hintergrund

Aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 15.10.2016 mietete der Kläger einen Ersatzwagen an, welchen er für fünf Tage nutzte. In diesem Zeitraum legte er täglich durchschnittlich 8 km zurück.

Zwar war unstreitig, dass die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners für die unfallbedingt eingetretenen Schäden haftet. Diese monierte jedoch den geringen Fahrbedarf des Klägers und verweigerte die Regulierung von Mietwagenkosten in Höhe von 656,88 €

Im Prozess trug der Kläger vor, dass er auf die ständige Verfügbarkeit seines Fahrzeugs angewiesen gewesen sei. Der Kläger selbst lebte im ländlichen Raum, Tochter und Lebensgefährtin lebten jeweils in weiter entfernten Orten. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. die Nutzung von Taxen sei unzumutbar gewesen.

Die Beklagte bestritt all dies mit Nichtwissen, insbesondere wurde bestritten, dass der Kläger unfallbedingt zwingend ein Ersatzfahrzeug benötigt habe.

Das AG Geislingen sah dies allerdings anders und gab der Klage statt.

## Aussage

Zur Begründung führt das AG Geislingen aus:

*„Für die Dauer der Reparatur des Unfallfahrzeugs hat der Geschädigte Anspruch auf die Nutzungsmöglichkeit an einem vergleichbaren Fahrzeug. Der Geschädigte muss sich grundsätzlich nicht auf öffentliche Verkehrsmittel oder Taxen verweisen lassen. Sie bieten nicht denselben Komfort wie ein jederzeit zur Verfügung stehendes Fahrzeug. Der alleinige Rückgriff auf die geringe tägliche Kilometerleistung reicht nicht aus, um die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beanstanden. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass sich der Ausfall des Unfallfahrzeugs auf einen Zeitraum von 5 Tagen bezieht. Nach Auffassung des Gerichts ist es für den Kläger nicht zumutbar, für diesen Zeitraum auf die ständige Verfügbarkeit des Fahrzeugs im vorliegend ländlichen Raum zu verzichten. Dies gilt auch, wenn der Kläger entsprechend dem Beklagtenfahrzeug mit dem Ersatzfahrzeug im Durchschnitt 8 km am Tag zurückgelegt hat.“*

## Praxis

Bei der unfallbedingten Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist Vorsicht geboten, wenn grundsätzlich geringer Fahrbedarf besteht.

Häufig wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass bei einem Fahrbedarf von durchschnittlich weniger als 20 km/ Tag der Geschädigte durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges gegen Schadenminderungspflichten verstößt bzw. sich wirtschaftlich unvernünftig verhält.

Folge ist dann, dass er die Mietwagenkosten nicht erstattet erhält, allenfalls Nutzungsausfall verlangen kann. Diese Folge ist allerdings nicht zwingend.

Im konkreten Fall kam dem Kläger zugute, dass er im ländlichen Raum wohnte, wo erfahrungsgemäß nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit besteht, öffentlichen Nahverkehr bzw. Taxen zu nutzen. Auch die Ausfalldauer von mehreren Tagen war für das Gericht von Bedeutung und veranlasste es dazu, die Erforderlichkeit der Anmietung zu bestätigen.

- **Tatsächlich aufgewendete Verbringungskosten sind zu erstatten**  
AG Oberhausen, Urteil vom 31.01.2018, AZ: 37 C 2347/17

## Hintergrund

Die Parteien streiten um den Ersatz restlicher Verbringungskosten. Dem Kläger (Unfallgeschädigter) wurden für die Verbringung seines Fahrzeugs vom Reparaturbetrieb zu einer Lackiererei 140,30 € in Rechnung gestellt.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Oberhausen handelt es sich bei den Verbringungskosten um zur Wiederherstellung des Fahrzeugs erforderliche Kosten im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Als Begründung für die Zahlung des zur Herstellung benötigten Geldbetrags wird angeführt, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Schädiger die Aufwendungen zu ersetzen hat, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Situation des Geschädigten für notwendig und zweckmäßig erachtet, um den Schaden zu beheben (vgl. BGH NJW 2003, 2086; BGH NJW 2005, 51).

Hierbei ist zu beachten, dass der erforderliche Herstellungsaufwand nicht nur von Art und Ausmaß des Schadens, den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung und den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten abhängt, sondern auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss, mitbestimmt wird (BGH NJW 1970, 1454; BGH NJW 1975, 160; BGH NJW 1992, 302).

Speziell bezüglich der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen ist zu beachten, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten von geschädigten Laien Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn ein Geschädigter mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung außerhalb seines Einflusses ist.

Demnach ist die Schadenbestimmung nicht zu pauschalisieren, sondern hat subjektiv zu erfolgen (BGH NJW 1970, 1454; BGH NJW 1975, 160; BGH NJW 1992,302).

Wenn der Geschädigte – wie im vorliegenden Fall – sein Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren lässt, ist durch die in Rechnung gestellte Aufwendung ein Indiz für Erforderlichkeit gegeben (vgl. BGH, NJW 1989, 3009). Zudem ist dem Kläger vorliegend durch ein Sachverständigengutachten die Notwendigkeit einer durchgeführten Reparatur bestätigt worden.

Des Weiteren entschied das Gericht, dass ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 seitens des Klägers nicht ersichtlich ist und führt hierzu aus:

*„Danach kann der Geschädigte zwar solche Mehrkosten nicht ersetzt verlangen, die durch sein Verschulden bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt entstehen (vgl. BGH NJW 1992, 302; BGH NJW 1975, 160). Ein Verschulden des Klägers bei der Auswahl ihrer Reparaturwerkstatt ist hier allerdings nicht feststellbar. Zum einen handelt es sich um eine autorisierte Markenwerkstatt der Fahrzeugmarke der Klägerin, was für den Laien bereits für sich ein Qualitätskriterium darstellt. Zum anderen entsprach der von der Werkstatt letztlich durchgeführte Reparaturweg den Vorgaben des von dem Kläger eingeschalteten Sachverständigen.*

*Da auch insoweit keine Umstände ersichtlich sind, wonach der Kläger Zweifel an der Unabhängigkeit oder an der Qualifikation des von ihr ausgewählten Sachverständigen hätte haben müssen, durfte er auf die übereinstimmende Bewertung „seines“ Sachverständigen und „seiner“ Werkstatt vertrauen.“*



## **Praxis**

Das AG Oberhausen bestätigt, dass tatsächlich angefallene Verbringungskosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind.